

## Kreistagsdrucksache Nr. 036/23

AZ GB4/43

Anlage:1

### Tagesordnungspunkt

Grundsatzbeschluss "Stufe 2" der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

#### Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 01.03.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 29.03.2023

---

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Umsetzung der „Stufe 2“ der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, wie in Anlage 1 (ZV RSBNA Drucksache DS 2023-01) ausgeführt, zu. Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb soll möglichst in der zweiten Sitzungsrunde 2023 erfolgen (Grundsatzbeschluss).

---

#### Sachverhalt:

Mit Gründung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) Anfang des Jahres 2019 wurde dem Verband von seinen Mitgliedern ein erstes Aufgabenpaket übertragen. Dieses beinhaltet insbesondere

- die rahmengebende Koordination des Gesamtprojekts
- die grundlegenden Planungen
- die fachplanerische Begleitung der Verbandsmitglieder
- die Vertretung der Projektbelange nach außen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Fördermittelverwaltung
- die Vorbereitung und die Durchführung des Betriebs (Fahrzeuge, Werkstatt, Instandhaltung)

Um parallel zur organisatorischen und personellen Aufbauphase des Zweckverbands Projektverzögerungen in der Planung der einzelnen Streckenabschnitte zu vermeiden, verblieb die Zuständigkeit für die laufenden Planungen zunächst dezentral bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern unter fachplanerischer Begleitung des ZV RSBNA.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Gesamtprojekts der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wurden bereits bei der Gründung des Zweckverbands Vorkehrungen getroffen, um mit einhergehendem Projektfortschritt im Rahmen einer sogenannten „Stufe 2“ weitere Aufgaben und insbesondere die Planungs- und Bauverantwortung an den ZV RSBNA zu übertragen. So sollten später durch eine zentrale Bündelung der Entscheidungskompetenzen die Schnittstellen reduziert und die für die zielgerichtete und effiziente Umsetzung eines Projekts dieser Größenordnung zwingend notwendigen Synergieeffekte erzielt werden.

Im Sommer 2022 beauftragte die Verbandsversammlung ihre Verbandsverwaltung mit der Ausarbeitung eines Umsetzungsmodells für die oben beschriebene „Stufe 2“, die auch die Operationalisierung des vereinbarten Finanzierungsschlüssels beinhalten sollte. Zwischenzeitlich wurde durch die Verbandsverwaltung unter intensiver Beteiligung der Verwaltungen der Verbandsmitglieder sowie mit externer rechtsgutachterlicher Begleitung ein entsprechendes Umsetzungsmodell für die „Stufe 2“ ausgearbeitet.

Die ausgearbeiteten Umsetzungsdetails können der **als Anlage beigefügten Zweckverbandsdrucksache DS 2023-01** entnommen werden.

### **Weiteres Vorgehen:**

Zur verbindlichen Umsetzung der Stufe 2 einschließlich der Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels ist eine Änderung der Verbandssatzung erforderlich. Diese Satzungsänderung soll noch im ersten Halbjahr 2023 in der 2. Sitzungsrunde in den kommunalen Entscheidungsgremien der Verbandsmitglieder und in der Verbandsversammlung des ZV RSB-NA beschlossen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll in den jeweiligen Entscheidungsgremien zunächst ein Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Stufe 2 der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sowie die Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels nach dem in der als Anlage beigefügten Modell gefasst werden.

Bis zur Beschlussfassung der Satzungsänderung in der 2. Sitzungsrunde muss insbesondere Einigkeit über die Tragung der im Rahmen des Finanzierungsschlüssels verbindlich vereinbarten Finanzierungsanteile der Stadt Tübingen bestehen (**vgl. KTDS 034/23**).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der nun zu fassende Grundsatzbeschluss ist mit keinen direkten finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Tübingen verbunden. Mit Umsetzung des Gesamtprojekts der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist - wie bereits im Rahmen der damaligen Beschlussfassung zum Finanzierungsschlüssel dargestellt – mit einer jährlichen ergebniswirksamen Haushaltsbelastung für den Landkreis Tübingen im zweistelligen Millionenbereich zu rechnen.

Den Anlagen 1 und 2 zur beigefügten Zweckverbandsdrucksache DS-2023-01 kann die Finanzmittelbedarfsschätzung mit Preisstand 2016 für die einzelnen Projektpartner bei den Investitionskosten (Anlage 1) und den Betriebskosten (Anlage 2) entnommen werden.

Die für den Landkreis Tübingen anfallenden Finanzierungsbeträge wird die Landkreisverwaltung in den kommenden Haushaltplanungen vorsehen und dem Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Beschlussfassung vorlegen.